

Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesloch (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 - Entschädigung für Einsätze	1
§ 2 - Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge.....	2
§ 3 - Zusätzliche Entschädigung	3
§ 4 - Entschädigung für haushaltsführende Personen.....	3
§ 5 - Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst.....	3
§ 6 - Verpflegung im Einsatz- und Übungsdienst	4
§ 7 - Freiwilligkeitsleistungen	4
§ 8 - Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 27.10.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen.

§ 1 - Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze ihren Verdienstaufschlag in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstaufschlag dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde ersetzt
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Ende des Einsatzes, zu Grunde zu legen. Alle Einsatzzeiten werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (4) Wird bei Einsätzen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird ein Zuschlag von einmalig 5,00 Euro gewährt. Eingesetzte

Atemschutzgeräteträger erhalten die Schmutzzulage grundsätzlich, die weitere Entscheidung über eine zu gewährende Schmutzzulage trifft der Einsatzleiter.

- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der tatsächlich entstehende Verdienstausschlag als auch die notwendigen Auslagen gegen Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 - Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze ihren Verdienstausschlag in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstausschlag dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.
- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildung nach Absatz a) bis c) wird den ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ein pauschaler Auslagenersatz gewährt, sofern die Auslagen nicht durch Ersatz von Dritten ausgeglichen werden:
- a. Für die Teilnahme an Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung

- Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden	20,00 Euro
- Lehrgänge bis zu 40 Unterrichtsstunden	40,00 Euro
- Lehrgänge bis zu 80 Unterrichtsstunden	80,00 Euro
- für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	100,00 Euro
 - b. Für die Teilnahme an Ausbildungsdiensten entsprechend dem Dienstplan

- Ausbildung bis zu 20 Unterrichtsstunden/Jahr	20,00 Euro
- Ausbildung bis zu 40 Unterrichtsstunden/Jahr	40,00 Euro
- Ausbildung bis zu 80 Unterrichtsstunden/Jahr	80,00 Euro
- Ausbildung über 80 Unterrichtsstunden/Jahr	100,00 Euro
 - c. Für die Ausbilder der Feuerwehr für die Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen entsprechend dem Dienstplan

- Vorbereitung von bis zu 20 Unterrichtsstunden/Jahr	20,00 Euro
- Vorbereitung von bis zu 40 Unterrichtsstunden/Jahr	40,00 Euro
- Vorbereitung von bis zu 80 Unterrichtsstunden/Jahr	80,00 Euro
- Vorbereitung von über 80 Unterrichtsstunden/Jahr	100,00 Euro
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs von Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, als Aufwandsentschädigung neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)

- (6) Für den besonderen Aufwand erhalten die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mit anhaltender aktiver Atemschutzeinsatztauglichkeit nach FwDv 7 als pauschalen Auslagenersatz 100 Euro pro Jahr.

§ 3 - Zusätzliche Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung nach Abs. 2. Diese sind:
- bis zu zwei Stellvertreter*innen des/der Kommandanten*in
 - ein/e Abteilungskommandant*in je Abteilung
 - bis zu zwei Stellvertreter*innen des/der Abteilungskommandanten*in
 - ein/e Jugendfeuerwehrwart*in je Abteilung
 - ein/e Gerätewart*in in den Abteilungen Baiertal, Frauenweiler und Schatthausen
 - bis zu sechs Gerätewarte*innen in der Abteilung Wiesloch
 - bis zu zwei Gerätewarte*innen Funk-, Kommunikations- und EDV- Technik der Gesamtfeuerwehr
 - eine/n Schriftführer*in je Abteilung
- (2) Die zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für die in Abs. 1 bezeichneten Funktionen beträgt für
- | | |
|---|--------------------|
| - den/die Stellvertretern*innen des/der Kommandanten*in | 1.440,00 Euro/Jahr |
| - den/die Abteilungskommandanten*innen | 1.440,00 Euro/Jahr |
| - den/die Stellvertretern*innen des/der Abteilungskommandanten*in | 1.152,00 Euro/Jahr |
| - die Gerätewarte*innen | 1.008,00 Euro/Jahr |
| - die Jugendfeuerwehrwarte*innen | 1.152,00 Euro/Jahr |
| - die Schriftführer*innen | 200,00 Euro/Jahr |
- (3) Für Projekte im Auftrag der Feuerwehr kann der Feuerwehrkommandant auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 500,00 Euro im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung gewähren. Dies kann im Jahr für bis zu vier Projekte erfolgen. Der projektbezogene Betrag kann auf mehrere ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aufgeteilt werden.

§ 4 - Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 FwG BW Abs. 1 Satz 3), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Mo – Fr 7.00 bis 17.00 Uhr) auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 16,00 Euro pro Stunde, höchstens jedoch 8 Stunden pro Arbeitstag. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog die §§ 1 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 2 Abs. 3 dieser Satzung. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

§ 5 - Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro pro Stunde bezahlt. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

§ 6 - Verpflegung im Einsatz- und Übungsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben nach Einsätzen über vier Stunden Anspruch auf Verpflegung (§16 FwG BW Absatz 1 Satz 4).
- (2) Absatz 1 gilt für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entsprechend.
- (3) Bei Einsätzen mit kürzerer Einsatzdauer entscheidet der Einsatzleiter über die Verpflegung im Einzelfall.

§ 7 - Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Zur Förderung der Kameradschaft und Unterstützung der Arbeit der Fördervereine erhalten die Fördervereine der Einsatzabteilungen
 - Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Stadt, Wiesloch e.V.,
 - Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Frauenweiler e.V.,
 - Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Baiertal e.V.,
 - Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schatthausen e.V.,einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 18,00 Euro für jedes Mitglied der Einsatzmannschaft.
- (2) Zur Unterstützung der Jugendarbeit der Abteilungen der Jugendfeuerwehr und Förderung der Kameradschaft und des Gruppenzusammenhalts erhalten die Fördervereine der Jugendfeuerwehr, wenn ein solcher nicht eingerichtet ist, die Fördervereine der Einsatzabteilungen
 - Förderverein der Jugendfeuerwehr Wiesloch, Abteilung Wiesloch e.V.,
 - Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Frauenweiler e.V.,
 - Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Baiertal e.V.,
 - Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schatthausen e.V.,einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 40,00 Euro für jedes Mitglied der Jugendabteilung, welches an Ausbildungs- und Übungsdiensten regelmäßig teilnimmt.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der körperlichen Fitness der Einsatzkräfte und Sicherstellung der Verfügbarkeit von Einsatzkräften im Sommer erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kostenlosen Zutritt in das Freibad Wiesloch.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Februar 2011 außer Kraft.

Wiesloch, den 27.10.2021


gez. Dirk Elkemann
Oberbürgermeister